



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden



15. Jahrgang · Nummer 2
Donnerstag, den 15. Februar 2024



Harsleber Schützenplatz mit Schützenhaus

Aus dem Rathaus



Verbandsgemeinde Vorharz

Bitte beachten Sie:

Die Einwohnermeldeämter/Standesämter sind nur nach Terminvereinbarung besuchbar.

Tel. Wedderstedt 039423 85146
Tel. Schwanebeck 039423 85145
Tel. Wegeleben 039423 85148 u. 85149

Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 11:30 Uhr
 Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben
 Tel. 039423 851-0
 Fax 039423 851-91
 info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
 Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt
 Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite
 www.vorharz.net

Danke schön



Nachdem ich nun am 12. Januar meinen letzten Arbeitstag nach 14 Jahren in der Verbandsgemeinde Vorharz hatte, ist es mir ein großes Bedürfnis, mich nochmal bei allen Beteiligten für meinen wunderschönen Abschied zu bedanken.

Alle hier aufzuzählen, die mir Geschenke überbracht haben, würde wohl zu weit führen. Aber ein ganz besonderes Dankeschön nochmals an meine Mitarbeiter für die jahrelange zuverlässige Zusammenarbeit, die uns gemeinsam hat wachsen lassen. Die Feuerwehren werden immer meinen Respekt für ihr ehrenamtliches Engagement haben, ohne sie wären wir in unseren Orten wohl kaum mit einem guten Gefühl zu Hause. Sie bringen sich nicht nur durch das Amt „Feuerwehr“ für uns alle ein, nein sie bereichern uns auch in der Gestaltung des dörflichen Zusammenhalts und bieten Kindern und Jugendlichen eine Plattform für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, in der man auch einen besonderen Zusammenhalt unter Freunden erlernen kann, der das ganze Leben prägen kann. Mir war es immer wichtig, dass die frühkindliche Bildung auf soliden Füßen steht. Deshalb war der Erhalt unserer Kindertagesstätten und deren Weiterentwicklung für mich und den Verbandsgemeinderat ebenfalls ein wichtiger Baustein unserer Arbeit. Die vielen Erzieher/innen haben keinen leichten Alltag zu meistern und sind immer für die Kleinsten da, wenn es darum geht, deren Tag kindgerecht zu meistern, auch mal ein paar Tränchen wegzuwischen und sie dann wieder zum Lachen zu bringen. Diese Arbeit lässt die Eltern froh darüber sein, dass ihre Kinder gut aufgehoben sind. Meinen lieben Erzieherinnen und Erziehern habe ich in den vergangenen Jahren immer persönlich gedankt, da ihre Arbeit unser aller Wertschätzung bedarf!

Auch die Grundschulen in Schwanebeck, Wegeleben und Hedersleben haben beste Voraussetzungen dafür, dass es den Kindern in den ersten Jahren ihrer Schulzeit an nichts fehlt. Dass dabei die Personalpolitik unseres Landes nicht immer glänzt, sollte uns allen vor Augen führen, was die Lehrer/innen und pädagogischen Mitarbeiter leisten. Sie müssen oft an ihre Grenzen gehen, wenn es heißt, Krankheitsausfälle zu kompensieren.

Die Kinder der Grundschule in Hedersleben und die Pädagogen haben mir am 10. Januar eine besondere Überraschung geboten, alle hatten ein super Programm einstudiert und nur für mich präsentiert, die Übergabe von 14 Rosen für jedes Dienstjahr, hat mir dann doch die Tränen in die Augen getrieben.

Die lieben Worte von Frau Grebe als Schulleiterin von Schwanebeck und nicht zu vergessen das schöne Programm der Kinder der Grundschule Dr. Wilhelm Schmidt in Wegeleben und die netten Worte der Schulleiterin Frau Stierner haben mir gezeigt, dass unsere Zukunft genau in dieser Generation der Kinder liegt. Es muss alles dafür getan werden, dass Bildung wieder den Stand bekommt, den es dringend bedarf! Das alte Sprichwort: „Was Hänschen nicht lernt ... lernt Hans nimmermehr“ sollte wieder in den Köpfen aller politisch Tätigen einkehren!

Das hilft nicht zuletzt dem Mittelstand und allen Betrieben in unserer Verbandsgemeinde. Deren Los ist nach Krisen wie „Corona“, „Ukraine-Krieg“, „Fachkräftemangel“ unsagbar schwer. Der zunehmende Bürokratismus führt zu Frustration. Ich bin froh, dass wir unsere Betriebe vor Ort haben, die es ermöglichen, hier Wurzeln zu schlagen und die Vorteile des Landlebens zu genießen.

Ein besonderes Dankeschön auch an unsere landwirtschaftlichen Betriebe, die sich ebenfalls die Zeit genommen hatten, zu meinem Abschied persönlich vorbeizukommen. Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg, da ich weiß, dass Sie auf soliden Füßen stehen und das haben Sie in erster Linie sich selbst zu verdanken, weil Sie es immer verstanden haben, den widrigen Umständen schlaue Entscheidungen entgegenzusetzen. Immer wenn wir es mit Krisen, wie Hochwasser zu tun hatten, oder mal in den Gemeinden mit angepackt werden musste, waren es nicht zuletzt unsere Landwirte, die mit ihrer Technik geholfen haben. Meine höchste Anerkennung dafür!

Auch den vielen anderen Gästen möchte ich nochmals herzlich danken, die netten Worte und Wünsche haben gutgetan, denn es war nicht immer so leicht alles zusammenzuhalten und ein Gleichmaß zu schaffen. Das ging auch nur mit einem Verbandsgemeinderat, der den Mut hatte Entscheidungen zu treffen, die auch unbequem waren, aber letztlich dazu beigetragen haben, dass wir oft gestellte Fördermittelanträge auch zum Erfolg führen konnten. Martin Haas als Vorsitzender des Rates war hier für mich ein zuverlässiger guter Partner. Ihm und allen Ratsmitgliedern alles Gute für die weitere erfolgreiche Arbeit in unserer Verbandsgemeinde.

Die vielen Vereine haben in den letzten Jahren so viel geschaffen und geleistet, ich bin da immer sehr stolz auf Sie gewesen! Machen Sie weiter so und pflegen Sie alle gemeinsam, dass Zusammenleben, einander zu helfen und für den anderen einzustehen, das bedeutet Lebensqualität! Das ist ein Merkmal des ländlichen Lebens, dass Sie alle weiter erhalten sollten, damit das Interesse hier zu leben, nicht nachlässt!

Zum Abschluss noch eine Bitte, auch wenn die politischen Entscheidungen der Bundes- und Landesregierung oft für viele nicht nachvollziehbar ist, bleibt hier an der Basis die Möglichkeit, den eigenen Handlungsspielraum mitzugestalten, deshalb sollten auch insbesondere die jungen Leute überlegen, ihre Ideen in den Städte- und Gemeinderäten, aber vor allem auch im Verbandsgemeinderat im Juni bei der Kommunalwahl mit einzubringen. Es wird nicht immer gleich alles sofort möglich sein, aber wenn man sich Ziele setzt, die die Gemeinschaft vertritt, kann doch einiges Wirklichkeit werden.

Zusammen mit dem Landtagsabgeordneten Thomas Krüger hatten wir im letzten Jahr noch die erforderlichen Vorabsprachen zu den Radwegen mit dem Landesbaubetrieb führen können. Die Planung dazu ist in Arbeit und ich hoffe, dass es absehbar ist, dass man dann ohne Gefahr von Schwanebeck aus in die Kreisstadt mit dem Fahrrad fahren kann oder aber auch in den anderen Teil der Verbandsgemeinde über die geplanten Radwegrouuten und natürlich das Ganze dann auch entgegengesetzt.

Blieben Sie alle gesund!

Vielen Dank für unsere gemeinsame Zeit.

Ihre Ute Pesselt



Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsgemeinde Vorharz, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Dittfurt, Groß Quenstedt, Harsleben, Hedersleben, Schwanebeck, Selke-Aue und Wegeleben, ist Teil des Landkreises Harz und erstreckt sich östlich der Städte Quedlinburg und Halberstadt. Der östliche Gemarkungsverlauf gilt gleichzeitig als Kreisgrenze zu den Landkreisen Börde- und Salzlandkreis. Das Verbandsgemeindegebiet mit einer Ausdehnung von ca. 208 km² wird mit Sitz in Wegeleben und zwei weiteren Bürgerbüros an den Standorten Schwanebeck und Selke-Aue (OT Wedderstedt) verwaltet.



Bei der Verbandsgemeinde Vorharz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters für die Kindertagesstätte „Nesthäkchen“ in der Gemeinde Groß Quenstedt (m/w/d)

zu besetzen.

In der Kindertageseinrichtung werden zzt. 12 Krippenkinder und 19 Kindergartenkinder betreut.

Ihre Aufgaben:

- Eigenständige pädagogische und organisatorische Leitung der Kindertagesstätte, Mitarbeiterführung
- Regelmäßige Fortschreibung der Konzeption sowie Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems
- Umsetzung des Bildungsprogramms für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Grundschule, dem Elternkuratorium sowie ortsansässigen Vereinen
- Mitarbeit im Gruppendienst

Persönliche Anforderungen:

1. Geeignete pädagogische Fachkraft im Sinne des § 21 Abs. 3 KiFöG LSA, möglichst mit Hochschulabschluss der Niveaustufe 6 auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- und Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten im Sinne des § 21 Abs. 3 Nr. 2 KiFöG oder Qualifikation der Leitungskompetenz in Kindertageseinrichtungen bzw. Bereitschaft diesen Lehrgang zu absolvieren
2. Persönlichkeit mit Leitungs- und pädagogischer Fachkompetenz sowie Entscheidungsfähigkeit, wobei vorliegende Leitungserfahrungen wünschenswert sind
3. Betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
4. Kommunikative Offenheit in Zusammenarbeit mit Eltern, Mitarbeitern sowie Träger
5. Teamfähigkeit, Konflikt- und Beratungskompetenz
6. Bereitschaft zur Fortbildung und Mehrarbeit
7. Kenntnisse im Umgang mit MS Office Programmen
8. Führerschein der Klasse B und die Möglichkeit, ein Kfz für eventuelle dienstliche Fahrten (mit Ausgleichszahlung nach dem Bundesreisekostengesetz) einzusetzen

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden (Teilzeit). Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der Belegungszahl in die Entgeltgruppe S 9 TVöD-B (VKA).

Anhand des gültigen Impfausweises sind folgende Impfungen zu belegen bzw. ist der Nachweis bei Arbeitsaufnahme vorzulegen:

- Hepatitis A
- Masern/Mumps/Röteln
- Diphtherie
- Wundstarrkrampf (Tetanus)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Polio)

Weiterhin sind für die Einstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag, der Nachweis der Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Original sowie eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung-Voraussetzung.

Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Arbeitszeugnissen senden Sie bitte **bis spätestens 29.02.2024** an die

Verbandsgemeinde Vorharz
z. Hd. Frau Eichhardt
Markt 7
38828 Wegeleben
oder per E-Mail an info@vorharz.net.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter, mit Adresse versehener Rückumschlag in angemessener Größe beigelegt wurde. Andernfalls werden die Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet.

Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.vorharz/verwaltung/Stellenangebote/Datenschutz-hinweise für Bewerber\(innen\)](http://www.vorharz/verwaltung/Stellenangebote/Datenschutz-hinweise-für-Bewerber(innen)).

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

- A) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** - Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören** - Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen** - Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von DA) Altersjubiläen
DB) Ehejubiläen** (Unterschrift beider Personen notwendig) **an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** - Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage** - Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie entweder schriftlich beantragen oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Vorharz veranlassen. Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an Verbandsgemeinde Vorharz, Einwohnermeldeamt, Markt 7, 38828 Wegeleben.

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschreibung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Schwanebeck

In der Stadt Schwanebeck ist die Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Wahl findet am **09. Juni 2024** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Der/die Bürgermeister/in wird gemäß § 96 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schwanebeck in allgemeiner, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Fällt auf keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **30. Juni 2024 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bewerber/innen zum/zur Bürgermeister/in müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 KVG LSA wird hingewiesen.

Die Bewerbung für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in muss von mindestens 1 vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es sind 20 Unterstützungsunterschriften erforderlich. (Formblätter sind dazu im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz kostenlos erhältlich).

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA, wenn für den Bewerber/die Bewerberin eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Schwanebeck durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Die Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8b zu 38a KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38 a sowie 39 KWO LSA.


Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben (Tel. 039423 851-16) kostenfrei erhältlich. Die Bewerbung muss den Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der/des Bewerberin/Bewerbers enthalten und ist persönlich zu unterzeichnen.

Die erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde-Anlage 9 KWO LSA, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber/in anderer Mitgliedsstaaten sind beizufügen. Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an folgende Anschrift zu richten:

Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeindevorsteher, Markt 7, 38828 Wegeleben

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage der Stellenausschreibung und endet am **Dienstag, dem 02. April 2024, 18:00 Uhr**. Bewerbungen können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Später eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Wegeleben, 15.01.2024

Liebner 

Stadt Schwanebeck
Der Gemeindevorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Schwanebeck

Gemäß des § 96 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in Verbindung mit §§ 1, 5 und 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt findet die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) am

Sonntag, den 09.06.2024 statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
eine eventuell notwendige Stichwahl findet am

Sonntag, den 30.06.2024 statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Liebner

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Termin für die Wahlen zu den Gemeinde- und Stadträten sowie zum Verbandsgemeinderat

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 13.06.2023 bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am Sonntag, den 09. Juni 2024 stattfinden. In der Verbandsgemeinde Vorharz finden an diesem Tag die Wahlen der Gemeinde- und Stadträte sowie des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Vorharz statt.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die Wahlen zum

Verbandsgemeinderat
Gemeinderat Ditfurt
Gemeinderat Groß Quenstedt
Gemeinderat Harsleben
Gemeinderat Hedersleben
Stadtrat Schwanebeck
Gemeinderat Selke-Aue
Stadtrat Wegeleben

am 09. Juni 2024 stattfinden.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wegeleben, 15.01.2024
i.v. Liebner

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zur Bildung von Wahlvorständen

Für die am 09. Juni 2024 stattfindenden allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen in der Verbandsgemeinde Vorharz sind nach § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit geltenden Fassung für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern.

In der Verbandsgemeinde Vorharz sind 13 Wahlvorstände und ein Briefwahlvorstand zu besetzen.

1001	Stadt Wegeleben	8 Beisitzer
1002	Stadt Wegeleben, OT Adersleben	6 Beisitzer
1003	Stadt Wegeleben, OT Deesdorf	6 Beisitzer
1004	Stadt Wegeleben, OT Rodersdorf	6 Beisitzer
2001	Stadt Schwanebeck	8 Beisitzer
2002	Stadt Schwanebeck, OT Nienhagen	6 Beisitzer
3001	Gemeinde Harsleben	8 Beisitzer
4001	Gemeinde Groß Quenstedt	8 Beisitzer
6001	Gemeinde Ditfurt	8 Beisitzer
8001	Gemeinde Hedersleben	8 Beisitzer
9001	Gemeinde Selke – Aue, OT Wedderstedt	6 Beisitzer
9002	Gemeinde Selke – Aue, OT Heteborn	6 Beisitzer
9003	Gemeinde Selke – Aue, OT Hausneindorf	6 Beisitzer
1100	Briefwahlvorstand Verbandsgemeinde	6 Beisitzer

Wahlgebiet ist bei der Wahl der Gemeinde- und Stadträte das Gebiet der Gemeinde bzw. der Stadt. Bei der Wahl des Verbandsgemeinderates ist das Wahlgebiet die Verbandsgemeinde Vorharz.

Die Tätigkeit im Wahlvorstand stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit dar. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten am Wahltag ein Erfrischungsgeld.

Entsprechend § 6 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit alle die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, wahlberechtigte Personen für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Wahlvorständen vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 16. März 2024 bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Wegeleben, 15.01.2024

Liebner

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zur Bildung eines Wahlausschusses

Gemäß § 10a Abs. 1 und 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) haben alle Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Vorharz die Aufgaben des Gemeindevorstandes an die Verbandsgemeinde Vorharz zu den allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen am 09.06.2024 und für alle stattfindenden Kommunalwahlen längstens für die Dauer der Wahlperiode durch Beschluss übertragen.

Nach § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen ist ein Gemeindevorstandsausschuss zu bilden. Die Zahl der Beisitzer wird auf sechs festgelegt.

Auf § 13 Abs. 1 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Entsprechend § 4 Abs. 1 KWO LSA fordere ich hiermit alle die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, mir Vorschläge für Beisitzer und Stellvertreter zur Bildung des Gemeindevorstandsausschusses zu unterbreiten.

Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 16. März 2024 bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Wegeleben, 15.01.2024
i.v. Liebner

Verbandsgemeinde Vorharz
Der Gemeindevorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Vorharz

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Vorharz am 9. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Verbandsgemeinde Vorharz. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA wird das Wahlgebiet durch Beschluss der Vertretung wie folgt gebildet:

- Wahlbereich 1 Gemeinde Harsleben, Stadt Wegeleben
Wahlbereich 2 Gemeinde Groß Quenstedt, Stadt Schwanebeck
Wahlbereich 3 Gemeinde Dittfurt, Gemeinde Hedersleben, Gemeinde Selke-Aue

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **20**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **10**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA

- im Wahlbereich 1 von mindestens 40 Wahlberechtigten
im Wahlbereich 2 von mindestens 28 Wahlberechtigten
im Wahlbereich 3 von mindestens 35 Wahlberechtigten

(1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereichs) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. (gilt für alle 3 Wahlbereiche)

- Christlich Demokratische Union (CDU)
Deutschlands
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- PARTEI MENSCH UMWELT (Tierschutzpartei)
- TIERSCHUTZ
- Gartenpartei (Gartenpartei)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliten Förderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Aktion Partei für Tierschutz – TIER-SCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- WIR2020 (WIR2020)
- Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)
- Partei der Humanisten (Die Humanisten)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)
- Liberal-Konservative Reformer (LKR)
- Volt Deutschland (Volt)
- Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
- Marxistisch-Leninistische Partei, Deutschlands (MLPD)

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Verbandsgemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

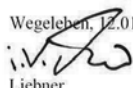
5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 02.04.2024, 18 Uhr bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 12.01.2024

i.v. Liebner

Verbandsgemeinde Vorharz
Der Gemeindevorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Gemeinderates Dittfurt

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Gemeinde Dittfurt. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **12**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **17**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **12 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist

(02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungserklärungen die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
- Gartenpartei (Gartenpartei)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliten Förderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

- Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- WIR2020 (WIR2020)
- Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)
- Partei der Humanisten (Die Humanisten)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)
- Liberal-Konservative Reformier (LKR)
- Volt Deutschland (Volt)
- Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
- Marxistisch-Leninistische Partei, Deutschlands (MLPD)

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

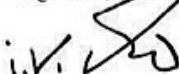
Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 02.04.2024, 18 Uhr bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegleben, 15.01.2024


Liebner

Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 21. März 2024

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 6. März 2024

Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 12. März 2024, 9.00 Uhr

Verbandsgemeinde Vorharz
Der Gemeindevorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Gemeinderates Harsleben

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Gemeinde Harsleben. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **14**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **19**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **18 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIER-SCHUTZ (Tierschutzpartei)
- Gartenpartei (Gartenpartei)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliten Förderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Aktion Partei für Tierschutz – TIER-SCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)

- Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- WIR2020 (WIR2020)
- Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)
- Partei der Humanisten (Die Humanisten)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)
- Liberal-Konservative Reformer (LKR)
- Volt Deutschland (Volt)
- Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
- Marxistisch-Leninistische Partei, Deutschlands (MLPD)

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 02.04.2024, 18 Uhr bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 15.01.2024

Liebner

Verbandsgemeinde Vorharz
Der Gemeindevorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Gemeinderates Groß Quenstedt

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Gemeinde Groß Quenstedt. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **10**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **15**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **7 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIER-SCHUTZ (Tierschutzpartei)
- Gartenpartei (Gartenpartei)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliten Förderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Aktion Partei für Tierschutz – TIER-SCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- WIR2020 (WIR2020)
- Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)
- Partei der Humanisten (Die Humanisten)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)
- Liberal-Konservative Reformer (LKR)
- Volt Deutschland (Volt)
- Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
- Marxistisch-Leninistische Partei, Deutschlands (MLPD)

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei,

eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 02.04.2024, 18 Uhr bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben, kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 15.01.2024


Liebner

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Gemeinderates Hedersleben

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Gemeinde Hedersleben. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **12**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **17**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem

Gemeindevahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **11 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIER-SCHUTZ (Tierschutzpartei)
- Gartenpartei (Gartenpartei)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliten Förderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Aktion Partei für Tierschutz – TIER-SCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- WIR2020 (WIR2020)
- Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)
- Partei der Humanisten (Die Humanisten)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)
- Liberal-Konservative Reformer (LKR)
- Volt Deutschland (Volt)
- Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
- Marxistisch-Leninistische Partei, Deutschlands (MLPD)

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die

Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

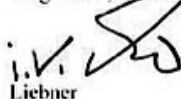
Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 02.04.2024, 18 Uhr bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 15.01.2024



J. Liebner

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Gemeinderates Selke-Aue

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Gemeinderates am 9. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Gemeinde Selke-Aue. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **12**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **17**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **11 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat

der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIER-SCHUTZ (Tierschutzpartei)
- Gartenpartei (Gartenpartei)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliten Förderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Aktion Partei für Tierschutz – TIER-SCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- WIR2020 (WIR2020)
- Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)
- Partei der Humanisten (Die Humanisten)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)
- Liberal-Konservative Reformier (LKR)
- Volt Deutschland (Volt)
- Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
- Marxistisch-Leninistische Partei, Deutschlands (MLPD)

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

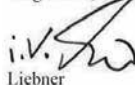
6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 02.04.2024, 18 Uhr bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben

einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 15.01.2024



I. V. Liebner

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Stadtrates Schwanebeck

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Stadtrates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Stadt Schwanebeck. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Stadträte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **14**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **19**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **20 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)

- PARTEI MENSCH UMWELT TIER-SCHUTZ (Tierschutzpartei)
- Gartenpartei (Gartenpartei)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliten Förderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Aktion Partei für Tierschutz – TIER-SCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- WIR2020 (WIR2020)
- Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)
- Partei der Humanisten (Die Humanisten)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)
- Liberal-Konservative Reformier (LKR)
- Volt Deutschland (Volt)
- Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
- Marxistisch-Leninistische Partei, Deutschlands (MLPD)

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Stadtrat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 02.04.2024, 18 Uhr bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Stadtrates Wegeleben

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Stadtrates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Stadt Schwanebeck. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Stadträte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **14**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **19**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

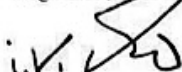
Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **21 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIER-SCHUTZ (Tierschutzpartei)
- Gartenpartei (Gartenpartei)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliten Förderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)

Wegeleben, 15.01.2024


I. V. Liebner

- | | |
|--|------------------------|
| - Partei für Gesundheitsforschung | (Gesundheitsforschung) |
| - Piratenpartei Deutschland | (PIRATEN) |
| - Nationaldemokratische Partei Deutschlands | (NPD) |
| - WIR2020 | (WIR2020) |
| - Freie Bürger Mitteldeutschland | (FBM) |
| - Partei der Humanisten | (Die Humanisten) |
| - Ökologisch-Demokratische Partei | (ÖDP) |
| - Klimaliste Sachsen-Anhalt | (Klimaliste ST) |
| - Liberal-Konservative Reformer | (LKR) |
| - Volt Deutschland | (Volt) |
| - Die Urbane. Eine HipHop Partei | (du.) |
| - Marxistisch-Leninistische Partei, Deutschlands | (MLPD) |

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Stadtrat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 02.04.2024, 18 Uhr bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kirschberg“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024

auf der Webseite der Verbandsgemeinde unter dem folgendem Link veröffentlicht.

<https://www.vorharz.net/de/verbandsgemeinde-1652967394.html>

Des Weiteren sind die Unterlagen auch im Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter dem folgendem Link einsehbar:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung_v4/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen im selben Zeitraum die Unterlagen in der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt, Bauamt - Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (039423 851 - 67) auch zu anderen Zeiten möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Photovoltaik Kirschberg“, Gemeinde Selke-Aue OT Hausneindorf

(Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode)

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen infolge des Bebauungsplans untersucht. Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u. a. Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt), vorhandene Schutzgebiete (u. a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete), die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und zugehörigen Themenblöcke:

Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010);
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009);
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Fortschreibung des LP LSA 2001);
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Halberstadt (LRP LK HBS 1997);
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz (wirksam 2017).

Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Alle Flächendarstellungen, die zu einer Nutzungsintensivierung führen können, wurden schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Für Flächen, für die Umweltauswirkungen prognostiziert werden, wurden Vorschläge zur vollständigen Kompensation der Eingriffe erarbeitet.

2. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden sowie Bürgern

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen:

Wegeleben, 15.04.2024


I.V. Liebner

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selke-Aue

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kirschberg“ im Ortsteil Hausneindorf

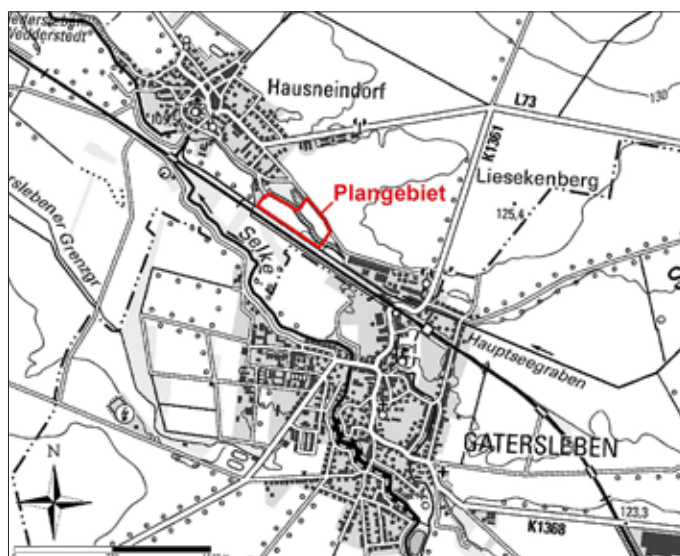
• Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 16. Juni 2022, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kirschberg“ im Parallelverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die dortige Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 5, 9, 10/2, 46, 47, 48, 49, 51 und 53 in der Flur 9 der Gemarkung Hausneindorf, mit einer Gesamtfläche von ca. 7 ha. Der Geltungsbereich wird weiter unten in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet.

Verfasser (Behörde, TÖB, Gemeinde, Bürger)	Schutzgut und Themenblöcke
Anwohner M.	Bitte um Verbreiterung des Grünstreifens angrenzend an das Grundstück des Bürgers
Anwohner C.	Hinweise auf ökologische und ornithologische Bedeutung ehemalige Sandgrube und Hanglagen, vorkommende Brutvogel-, Insekten-, Reptilien- und Kleinsäugerarten, Bedeutung als Nahrungshabitate für Avifauna, Insekten, Reptilien mit Benennung der betroffenen Arten
Ministerium für Infrastruktur und Digitales Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	Vorgaben des Landesentwicklungsplans Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz 2009 (REPHarz), Prüfungsbedarf Wirkungen auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störung des Bodenhaushalt, Prüfungsbedarf Standortalternativen, Belange Hochwasserschutz, Belange Vorbehaltsgebiet zur Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems, Gehölzbestand im Plangebiet, Freiraumstruktur,
Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Gesetzgebung zu Natur-, Umwelt- und Artenschutz beachten
Landesverwaltungsamt Referat Immissionsschutz	mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage, mögliche Einwirkungen durch elektromagnetische Felder
Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Hochwasserschutz
Landkreis Harz	Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde Bereich ehemalige Deponie: Altlastenverdacht, Deponieabdeckung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden Umweltamt / Untere Wasserbehörde Gewässerschutz und Gewässerrandstreifen „Hauptseeegraben“, Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen Gesundheitsamt / Hygiene und Infektionsschutz mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde Störwirkungen eingeschränktes Gewerbegebiet, mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde Ausgleich des Eingriffs, Artenschutzuntersuchung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA), Abteilung Bodendenkmalpflege	Lage Plangebiet in einem Bereich mit archäologischen Kulturdenkmälern, Voruntersuchung unter Beteiligung des LDA erforderlich
Landesamt für Geologie und Bergwesen	Baugrund / Setzungsgefahr Bereich ehemalige Deponie, flurnahes Grundwasser
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	landwirtschaftliche Emissionen, Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche, Ausgleich des Eingriffs
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Halberstadt	Belange des „Hauptseeegraben“ als Gewässer 1. Ordnung, Zuwegung zur Unterhaltung sichern, Ableitung Niederschlagswasser
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt	Belange Waldflächen, Erhaltung oder Waldumwandlung

Deutsche Bahn AG	mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage
Eisenbahn-Bundesamt	mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage



(Geltungsbereich des Plangebietes zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kirschberg“ in der Gemeinde Selke-Aue OT Hausneindorf)

Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem der Entwurf eingesehen werden kann. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen. Die Stellungnahme senden Sie bitte an info@vorharz.net.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Selke-Aue, 31.01.2024



Uwe Fabian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 7 – Gemeinde Selke-Aue“ der Verbandsgemeinde Vorharz

- **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 20. Juni 2022, die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 7 – Gemeinde Selke-Aue“ der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen. Das Ziel ist die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage auf unproduktiven Ackerflächen. Der Änderungsbereich betrifft die Flurstücke 5, 9, 10/2, 46, 47, 48, 49, 51 und 53 in der Gemarkung Hausneindorf (Flur 9) mit einer Größe von ca. 7 ha. Der Geltungsbereich wird weiter unten in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet. Die bisherige Darstellung als Fläche für die

Landwirtschaft soll in eine Sonderbaufläche für Photovoltaik geändert werden.

Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) im Parallelverfahren zum aufgestellten Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kirschberg“ in der Gemeinde Selke-Aue OT Hausneindorf. Das Ziel ist die dortige Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 7 – Gemeinde Selke-Aue“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024

auf der Webseite der Verbandsgemeinde unter dem folgendem Link veröffentlicht.

<https://www.vorharz.net/de/verbandsgemeinde-1652967394.html>

Des Weiteren sind die Unterlagen auch im Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter dem folgendem Link einsehbar:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung_v4/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen im selben Zeitraum die Unterlagen in der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt, Bauamt - Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (039423 851 - 67) auch zu anderen Zeiten möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz, Teilplan 7 – Selke-Aue im OT Hausneindorf

(Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode)

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen infolge der Änderung des Flächennutzungsplanes untersucht. Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt), vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete), die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und zugehörigen Themenblöcke:

Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010);
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009);
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Fortschreibung des LP LSA 2001);
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Halberstadt (LRP LK HBS 1997);
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz (wirksam 2017).

Schutzgüter:

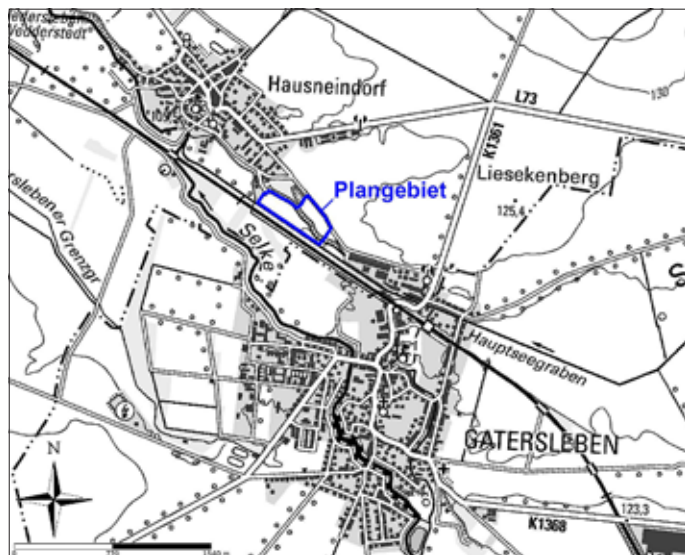
- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Alle Flächendarstellungen, die zu einer Nutzungsintensivierung führen können, wurden schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft.

2. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden sowie Bürgern

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen:

Verfasser (Behörde, TÖB, Gemeinde, Bürger)	Schutzgut und Themenblöcke
Ministerium für Infrastruktur und Digitales Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	Vorgaben des Landesentwicklungsplans Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz 2009 (REPHarz), Prüfungsbedarf Wirkungen auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störung des Bodenhaushalt, Prüfungsbedarf Standortalternativen, Belange Hochwasserschutz, Belange Vorbehaltsgebiet zur Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems, Gehölzbestand im Plangebiet, Freiraumstruktur
Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Gesetzgebung zu Natur-, Umwelt- und Artenschutz beachten
Regionale Planungsgemeinschaft Harz Landkreis Harz	Hochwasserschutz
Umweltamt/Untere Bodenschutzbehörde	Bereich ehemalige Deponie: Altlastenverdacht, Bodeneingriffe in diesem Bereich abstimmen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Umweltamt / Untere Wasserbehörde	Lage außerhalb Überschwemmungsgebiet, Gewässerschutz und Gewässerstrandstreifen „Hauptseegraben“
Gesundheitsamt/Hygiene und Infektionsschutz	mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage
Umweltamt/Untere Immissions-schutzbehörde	Lärmimmissionen gewerbliche Baufläche und mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde	Ausgleich des Eingriffs, Artenschutzuntersuchung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA), Abteilung Bodendenkmalpflege	Lage Plangebiet in einem Bereich mit archäologischen Kulturdenkmalen, Voruntersuchung unter Beteiligung des LDA erforderlich
Landesamt für Geologie und Bergwesen	Baugrund/Setzungsgefahr Bereich ehemalige Deponie, flurnahes Grundwasser
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Halberstadt	Belange des „Hauptseegraben“ als Gewässer 1. Ordnung, Zuwegung zur Unterhaltung sichern, Ableitung Niederschlagswasser
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt	Belange Waldflächen, Erhaltung oder Waldumwandlung
Deutsche Bahn AG	mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage
Eisenbahn-Bundesamt	mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage



(Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 7 – Gemeinde Selke-Aue“ der Verbandsgemeinde Vorharz)

Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem der Entwurf eingesehen werden kann. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen. Die Stellungnahme senden Sie bitte an info@vorharz.net.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Wegeleben, 31.01.2024



Benno Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wegeleben

Bebauungsplan „Photovoltaik Kieswerke Bodetal“ in der Stadt Wegeleben

• Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Wegeleben hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 6. September 2022, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Kieswerke Bodetal“ im Parallelverfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die dortige Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage, die der energetischen Selbstversorgung der Kieswerke Bodetal dienen soll.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 56 in der Flur 1 der Gemarkung Wegeleben mit einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha. Der Geltungsbereich wird weiter unten in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaik Kieswerke Bodetal“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024

auf der Webseite der Verbandsgemeinde unter dem folgendem Link veröffentlicht.

<https://www.vorharz.net/de/verbandsgemeinde-1652967394.html>

Des Weiteren sind die Unterlagen auch im Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter dem folgendem Link einsehbar:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung_v4/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen im selben Zeitraum die Unterlagen in der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt, Bauamt - Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (039423 851 - 67) auch zu anderen Zeiten möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Photovoltaik Kieswerke Bodetal“, Wegeleben

(Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode)

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen infolge des Bebauungsplans untersucht. Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt), vorhandene Schutzgebiete (u. a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete), die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und zugehörigen Themenblöcke:

Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010);
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009);
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Fortschreibung des LP LSA 2001);
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Halberstadt (LRP LK HBS 1997);
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz (wirksam 2017).

Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

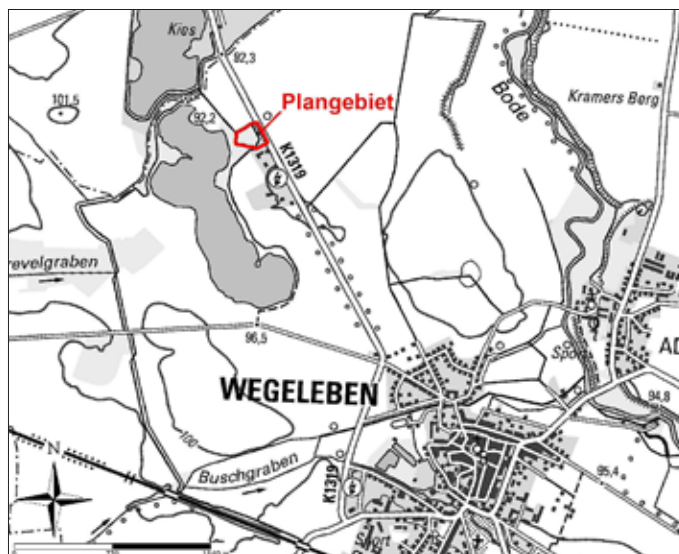
Alle Flächendarstellungen, die zu einer Nutzungsintensivierung führen können, wurden schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Für Flächen, für die Umweltauswirkungen prognostiziert werden, wurden Vorschläge zur vollständigen Kompensation der Eingriffe erarbeitet.

2. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden sowie Bürgern

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen:

Verfasser (Behörde, TÖB, Gemeinde, Bürger)	Schutzgut und Themenblöcke
Ministerium für Infrastruktur und Digitales Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	Vorgaben des Landesentwicklungsplans Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz 2009 (REPHarz), Belange Hochwasserschutz, Belange Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, Hochwasserschutz und zur Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems, Freiraumstruktur
Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Gesetzgebung zu Natur-, Umwelt- und Artenschutz beachten
Landesverwaltungsamt Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen	mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage, Geräusche Wechselrichter und Wirkungen durch elektromagnetische Felder
Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz und zur Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems
Landkreis Harz	Umweltamt / Untere Wasserbehörde, SG Wasser Deponieabdeckung nicht beeinträchtigen, Grundwasserschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde gesicherte Altlast im Plangebiet, Deponieabdeckung, vor Bodeneingriffen Abstimmung mit Unterer Bodenschutzbehörde, sparsamer Umgang mit Grund und Boden Gesundheitsamt / Hygiene und Infektionsschutz mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage Amt für Hoch- und Tiefbau / Kreisstraßenverwaltung mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen, Gehölzentnahmen, Artenschutz Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz und zur Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems
Landesamt für Geologie und Bergwesen	Erdfall- und Senkungsgebietes Grönungen.
Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte	landwirtschaftliche Emissionen, Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche, Ausgleich des Eingriffs

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Halberstadt	Belange des „Hauptseegraben“ als Gewässer 1. Ordnung, Zuwegung zur Unterhaltung sichern, Ableitung Niederschlagswasser
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt	Belange angrenzende Waldflächen



(Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Photovoltaik Kieswerke Bodetal“ in der Stadt Wegeleben)

Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem der Entwurf eingesehen werden kann. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen. Die Stellungnahme senden Sie bitte an info@vorharz.net.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Wegeleben, 31.01.2024



René Kerl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 3 – Stadt Wegeleben“ der Verbandsgemeinde Vorharz

- **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 24. Oktober 2022, die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 3 – Stadt Wegeleben“ der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen. Das Ziel ist die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der Änderungsbereich betrifft das Flurstück 56 der Flur 1 in der Gemarkung Wegeleben mit einer Größe von ca. 2,5 ha. Der Geltungsbe-

reich wird weiter unten in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in eine Sonderbaufläche für Photovoltaik geändert werden.

Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) im Parallelverfahren zum aufgestellten Bebauungsplan „Photovoltaik Kieswerke Bodetal“ in der Stadt Wegeleben. Das Ziel ist die dortige Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, die der energetischen Selbstversorgung der Kieswerke Bodetal dienen soll.

Der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 3 – Stadt Wegeleben“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024

auf der Webseite der Verbandsgemeinde unter dem folgendem Link veröffentlicht.

<https://www.vorharz.net/de/verbandsgemeinde-1652967394.html>

Des Weiteren sind die Unterlagen auch im Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter dem folgendem Link einsehbar:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung_v4/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen im selben Zeitraum die Unterlagen in der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt, Bauamt - Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (039423 851 - 67) auch zu anderen Zeiten möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz, Teilplan 3 – Wegeleben (Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode)

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen infolge der Änderung des Flächennutzungsplanes untersucht. Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt), vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete),

die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und zugehörigen Themenblöcke:

Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEPLSA 2010);
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009);
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Fortschreibung des LP LSA 2001);
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Halberstadt (LRP LK HBS 1997);
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz (wirksam 2017).

Schutzgüter:

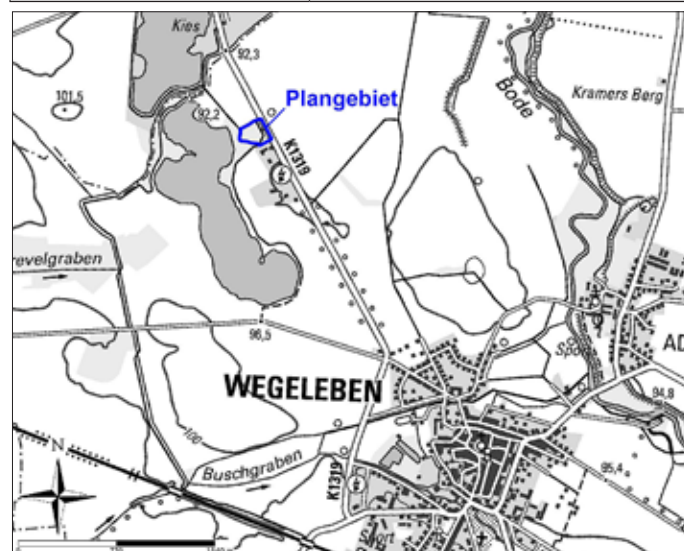
- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Alle Flächendarstellungen, die zu einer Nutzungsintensivierung führen können, wurden schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft.

2. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden sowie Bürgern

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen:

Verfasser (Behörde, TÖB, Gemeinde, Bürger)	Schutzgut und Themenblöcke
Ministerium für Infrastruktur und Digitales Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	Vorgaben des Landesentwicklungsplans Land Sachsen-Anhalt (LEPLSA 2010) und des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz 2009 (REPHarz), Belange Hochwasserschutz, Belange Vorbehaltsgebiet zur Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems, Freiraumstruktur
Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Gesetzgebung zu Natur-, Umwelt- und Artenschutz beachten
Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz und zur Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems
Landkreis Harz	Umweltamt/Untere Wasserbehörde, SG Wasser Deponieabdeckung nicht beeinträchtigen, Grundwasserschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Umweltamt/Untere Bodenschutzbehörde gesicherte Altlast im Plangebiet, Deponieabdeckung, vor Bodeneingriffen Abstimmung mit Unterer Bodenschutzbehörde, sparsamer Umgang mit Grund und Boden Gesundheitsamt/Hygiene und Infektionsschutz mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage Umweltamt/Untere Immissions-schutzbehörde mögliche Blendwirkungen Photovoltaikanlage
Landesamt für Geologie und Bergwesen	Erdfall- und Senkungsgebiet Grönningen
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	Landwirtschaftliche Emissionen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



(Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 3 – Stadt Wegeleben“ der Verbandsgemeinde Vorharz)

Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem der Entwurf eingesehen werden kann. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen. Die Stellungnahme senden Sie bitte an info@vorharz.net.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Wegeleben, 31.01.2024



Benno Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Wegeleben für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der gültigen Fassung, hat die Stadt Wegeleben die folgende, vom Rat in der Sitzung am 05.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wegeleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 3.216.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.595.800 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.066.500 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.363.000 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 634.200 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 547.200 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 149.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 6

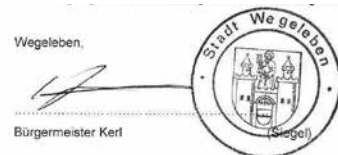
In der Hauptsatzung der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden die Wertgrenzen zu über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen festgesetzt.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

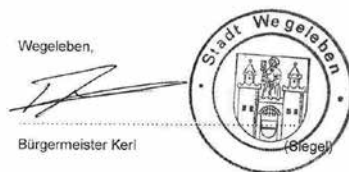
Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 15.02.2024 bis 29.02.2024 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung des Liquiditätskredites ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 18.01.2024 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 19 erteilt worden.



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Harsleben für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Gemeinde Harsleben die folgende, vom Rat in der Sitzung am 15.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Harsleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.491.100 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.104.800 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.352.800 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.888.300 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.516.400 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.499.000 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 139.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.510.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v.H.

§ 6

Gemäß der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden die Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgesetzt.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Harsleben, 1. Februar 2024


Frau Bürgermeisterin Bischoff



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 15.02.2024 bis 28.02.2024 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung des Liquiditätskredites ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 31.01.2024 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 07 erteilt worden.

Harsleben, den 1. Februar 2024


Frau Bürgermeisterin Bischoff



Antrittsbesuch des neuen Verbandsgemeindebürgermeisters und des komm. Bauamtsleiters

Am 26.01.2024 weilten Benno Liebner (Verbandsgemeindebürgermeister und Marco Juhnke (komm. Bauamtsleiter) in Harsleben bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Harsleben-Harschlewe, Frau Christel Bischoff.

Ziel war es, sich über die aktuelle Entwicklung der Gemeinde Vorort, insbesondere des Gewerbegebietes, der Windkraft und anstehender Aufgaben, zu informieren und über das weitere Vorgehen abzustimmen. An dem Treffen nahmen zeitweise Investoren im Gewerbegebiet Harsleben-West und Herr Ralf Grimpe von der IHK Wernigerode teil.

Im Ergebnis wurden weitere Gespräche u. a. zu Klimawandel, Windkraft, Beteiligungsgenossenschaften vereinbart.



von links (Benno Liebner – Verbandsgemeindebürgermeister; Marco Juhnke – komm. Bauamtsleiter; Christel Bischoff – Bürgermeisterin der Gemeinde Harsleben-Harschlewe, Andrea Klier – Geschäftsführer ELUMIJA, Ralf Grimpe – Geschäftsführer IHK GSt Wernigerode)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden Ditfurt und Selke-Aue

Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH plant als Vorhabenträger die Weiterführung des Gesteinsabbaus Harzer Grauwacke Rieder. Ziel des Vorhabens ist es, den Rohstoff Grauwacke außerhalb der bisher genehmigten Gewinnungsgrenzen nach Osten und Südosten auf einer Fläche von 23,6 ha abzubauen.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) hat mit Schreiben vom 29.01.2024 die Beteiligung am Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz für dieses Vorhaben eingeleitet. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die

1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen und
3. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVP.

Die Verfahrensunterlagen können **ab dem 11.03.2024 bis zum 17.05.2024** auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales unter nachfolgenden Links eingesehen werden.

Als Langadresse:

<https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Hier unter der Rubrik „Aktuelle Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“.

Als Kurzadresse:

www.lsaurl.de/rvprieder

Für die Öffentlichkeit ohne Internetzugang besteht darüber hinaus die Möglichkeit die Unterlagen in der Zeit vom

11.03.2024 bis einschließlich 17.05.2024

im Sekretariat des Rathauses der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 39288 Wegeleben, zu folgenden Zeiten einzusehen:

Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Vorhaben auf der Grundlage der Verfahrensunterlagen bis zum 17.05.2023 abzugeben. Die Übermittlung der Stellungnahmen soll elektronisch an die E-Mail-Adresse Referat24-MID@sachsen-anhalt.de unter Angabe des Betreffs **“RVP Rieder“** erfolgen.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch postalisch an das

**Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt,
Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung,
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)**
gerichtet werden.

Wegeleben, 30.01.2024

Im Namen und im Auftrag der Gemeinden
Benno Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister

Information der Stadt Wegeleben



In der Vergangenheit wurden in der Stadt Wegeleben an relevanten Punkten Mülleimer aufgestellt, um nicht nur das Müll-, sondern auch das Hundekotproblem in den Griff zu bekommen. Auch

wurden Forderungen zur Aufstellung von Hundekotbehältern mit Bereitstellung von Beuteln aufgeworfen. Leider kann dies aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht umgesetzt werden.



Es wurden jedoch Hundekotbeutel angeschafft, welche den Hundehaltern kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Gern können sich alle Hundehalter der Stadt Wegeleben und der Ortsteile – sofern benötigt – im Rathaus Wegeleben, Sekretariat der Verbandsgemeinde Vorharz oder zu den jeweiligen Bürgermeistersprechstunden in den Ortsteilen, Hundekotbeutel abholen.

Es wird davon ausgegangen und gehofft, dass sich damit das Problem der unschönen Hundehinterlassenschaften in den Orten weiter eingrenzen lässt.

R. Kerl

Bürgermeister Stadt Wegeleben und Ortsteile

„Wegeleben putz sich raus“

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wegeleben und ihren Ortsteilen,

schon oft wurde die Sauberkeit in unserer Stadt bemängelt. Diese Kritik nehmen wir uns zu Herzen und rufen hiermit zu einer gemeinsamen Putzaktion auf. Nach dem Motto „viele Hände – schnelles Ende“ würden wir uns freuen, wenn sich möglichst viele **am Samstag, den 16.03.2024 um 09:00 Uhr, auf dem Parkplatz der ehem. Gaststätte Aderslebener Hof** einfinden.

Gemeinsam wollen wir die Wege und Wiesen von dem Müll befreien, Sträucher beschneiden und kleine handwerkliche Reparaturen an Bänken vornehmen. Dabei wollen wir uns auf den Park Adersleben und bei genügend Teilnehmern auch auf die Innenstadt von Wegeleben konzentrieren. Schön wäre es, wenn einiges an Arbeitsmaterial (Heckenschere, Harke, Astschere, Schippe, Müllgreifer und Schubkarre) mitgebracht werden kann. Der Bauhof stellt Müllsäcke und ebenso einige Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

Die Putzaktion soll bis 13:00 Uhr andauern. Im Anschluss werden alle Aktiven zu einem kleinen Imbiss eingeladen.

Hinweise und Anregungen zur geplanten Aktion nehmen wir sehr gern entgegen.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Katharina Grünewald

Stadträtin und Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Umwelt und Kultur



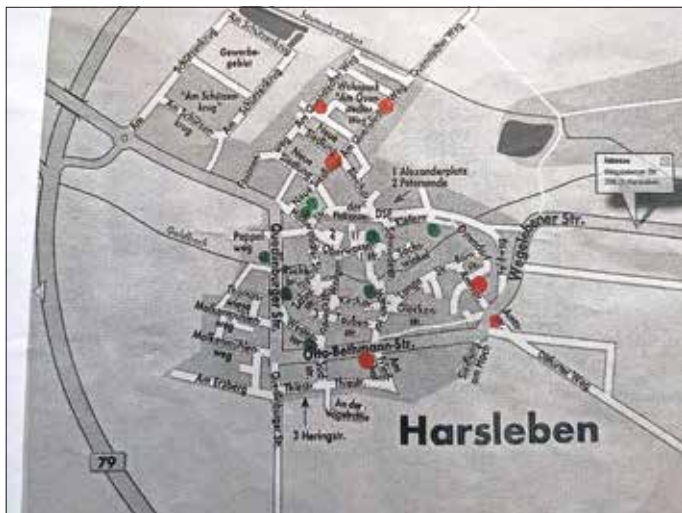
Neue Papierkorb-Standorte in Harsleben

Um den Forderungen der Harsleber Bürger und den Erfordernissen nachzukommen, wurden Mülleimer durch die Gemeinde erworben. Im Bauausschuss und im Gemeinderat wurde ein Lageplan in detaillierter Kleinarbeit beraten. Der Plan zeigt eine Übersicht der bereits vorhandenen (grün) und der gemäß Bedarfsermittlung noch fehlenden Papierkörbe (rot) auf.

Die Papierkörbe wurden durch den Bauhof angebracht.

Christel Bischoff

Bürgermeisterin Gemeinde Harsleben-Harschlewe



Hinweis zu den Terminierten Veranstaltungen der Stadt Wegeleben und ihren Ortsteilen im Jahr 2024

Bei der Veröffentlichung der Termine im letzten Amtsblatt hat sich der leider der Fehlerteufel eingeschlichen. Das Frühlingfest der Grundschule Dr. Wilhelm Schmidt findet am Freitag, den 26.04.2024 statt und das Parkfest in Wegeleben am Samstag, den 08.06.2024.

Katharina Grünewald

Stadträtin und Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Umwelt und Kultur

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 01/2024 des TAZV Vorharz – Trink- und Abwasserverband Vorharz - erschienen ist, wie der TAZV Vorharz, Tränkestr. 10, 38889 Blankenburg mit Schreiben vom 16.01.2024 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.

Das Amtsblatt ist ebenfalls auf der Homepage des TAZ Vorharz www.tazv-vorharz.de veröffentlicht.

Der Arbeitsmarkt im Harz im Monat Januar

Arbeitslosenquote liegt mit 5,7 Prozent über Vormonatsniveau +++ 590 Arbeitslose mehr als im Dezember und 78 Arbeitslose weniger als vor einem Jahr +++ 291 Stellenzugänge im Januar +++ 1.238 Arbeitsstellen im Bestand +++

„Zu Beginn des Jahres 2024 ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Das ist typisch für den Januar. Erfreulich ist, dass der Anstieg geringer ausgefallen ist als im Jahr zuvor.“, erklärt Anja Huth, operative Geschäftsführerin der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt West. „Wir spüren inzwischen, dass die aktuelle Situation in Deutschland und der Welt die Arbeitgeber verunsichert. Arbeitgeber agieren verhaltener bei der Einstellung neuer Arbeitskräfte. Wir nehmen aber auch wahr, dass Arbeitgeber auch in schwierigen Zeiten versuchen, Arbeitskräfte zu halten.“, fährt sie fort. „Eine Möglichkeit, geschäftlich ruhigere Zeiten zu nutzen ist, in Weiterbildung der Mitarbeiter zu investieren und so die Firma fit für anstehende Transformationsprozesse und die Zukunft zu machen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür haben sich in den letzten Monaten verbessert. Die Mitarbeitenden des Arbeitgeber-Service und der Berufsberatung im Erwerbsleben freuen sich über Beratungsgespräche zu diesem Thema.“

Sie erreichen den Arbeitgeber-Service unter 0800 4555520 und die Weiterbildungsagentur unter 03941 40333.

Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenquote

Im Landkreis Harz waren im abgelaufenen Monat 5.876 Menschen arbeitslos – ein Plus von 590 gegenüber dem Dezember. Das waren 78 weniger als zum selben Zeitpunkt 2023.

Die Arbeitslosenquote im Landkreis Harz lag im Januar bei 5,7 Prozent – 2,3 Prozentpunkte unter dem Landesdurchschnitt (8,0 Prozent). Im Vergleich zum letzten Monat ist die Arbeitslosenquote gestiegen (+ 0,5). Im Januar vor einem Jahr lag die Quote bei 5,8 Prozent.

Rechtskreise

Im Januar waren im Harzkreis im **Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit** 2.798 Menschen arbeitslos gemeldet. 465 mehr als im Dezember und 2 Personen mehr als vor einem Jahr.

Auch für die **Kommunale Beschäftigungsagentur (KoBa)** liegen für den vergangenen Monat neue Zahlen vor. Hier ist der Bestand der Arbeitslosen im Vergleich zum letzten Monat um 125 gestiegen und liegt nun bei 3.078 Personen. Im Vergleich zum Vorjahr waren es 80 Personen weniger.

Besondere Personengruppen

Die Arbeitslosigkeit im Landkreis Harz bleibt weiter ungleich auf die Geschlechter verteilt. Im Januar waren 57,8 Prozent der Arbeitslosen **Männer**, und 42,2 Prozent **Frauen**.

Im Januar waren 500 **Jugendliche** arbeitslos. Der Anteil der Jugendlichen an allen Arbeitslosen lag im Landkreis Harz bei 8,5 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahresmonat waren 2 Jugendliche weniger arbeitslos gemeldet.

Einstellungen und Entlassungen

896 Menschen meldeten sich im Januar aus einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt arbeitslos. Das waren 339 mehr als im Vormonat und 54 mehr als vor einem Jahr. 307 Personen haben in den vergangenen 31 Tagen Arbeit gefunden.

Die Arbeitgeber im Landkreis Harz meldeten im Berichtsmonat 291 neue Stellen, das waren 88 mehr als im Vormonat und 57 mehr als vor einem Jahr.

Insgesamt gab es im Januar noch 1.238 offene Stellen, die zu besetzen sind.

Vereinsleben



VOLLER EINSATZ
WIR STEHEN DAFÜR.

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Interieur und Sport

**DEINE FREIWILLIGE
FEUERWEHR IN
SACHSEN-ANHALT
BRAUCHT DICH
GENAU WIE DU SIE.**

WOFÜR STEHST DU?
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: voller.einsatz.sachsen-anhalt.de



Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e. V.

Unsere Jahreshauptversammlung ist am 02.03.2024 im Schützenhaus. Alle Anträge an die Generalversammlung sollten mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingehen. Die Details zur Wahl des Vorstands entnehmen bitte der Einladung. In diesem Jahr kann unser Verein auf eine 530 jährige Geschichte zurückblicken. Unser Schützenverein zählt damit zu den ältesten seiner Art in Sachsen-Anhalt. Wir werden auch in diesem Jahr vom 14. - 16. Juni 2024 unser traditionelles Volks- und Schützenfest mit vielen Gästen feiern. Am letzten Januarwochenende wurde bei uns im Schützenhaus die 1. Runde des Harzpokals 2024 ausgeschossen. Die Teilnehmer aus Harsleben waren dabei sehr erfolgreich. Das traditionelle Neujahrspokalschießen fand am

6. Januar statt. Dabei wurden folgende Sieger ermittelt:
Damenpokal- Bärbel Reß, Fritz-Wilhelm-Michaelispokal Damen-Bärbel Reß, Neujahrspokal – Sven Becker und der Sieger im Fritz-Wilhelm-Pokal der Herren ist Steffen Drewes.
Auf dem Foto sind die Sieger des Neujahrspokalschießen 2024 zu sehen.

Der Vorstand



10. Braunkohlwanderung der Harsleber Interessengemeinschaft



Am Sonnabend, dem 2. März 2024 lädt die Harsleber Interessengemeinschaft der Vereine zur mittlerweile 10 Braunkohlwanderung ein.
Treffpunkt 9:15 Uhr am Pavillon Ortsausgang nach Quedlinburg am Radweg

Wir wandern rund um die Klusberge, für eine kleine Stärkung unterwegs ist gesorgt

Ankunft gegen 12:00 Uhr in der Mehrzweckhalle zu deftigen Braunkohllessen durchgeführt von der Fleischerei Pollock.
Um vorherige Anmeldung wird gebeten, am
Dienstag 20.02.24 15 - 16 Uhr
Freitag 23.02.24 15 - 16 Uhr
und Montag 26.02.24 16 - 17 Uhr
im Harsleber Rathaus Unkostenbeitrag 7,50 €



Kaffetreff für Jung und Alt

Der Harsleber Heimatverein „Drei Sterne“ e.V. lädt ein zum „Kaffee für Jedermann“. Das monatlich wiederkehrende Treffen findet erstmalig am 24.02.2024 um 15:00 Uhr im Rathaus statt.

Harsleber Heimatverein „Drei Sterne“ e.V.



Ihre Werbung. Ihr Erfolg.

Geschäftsanzeigen

mit LINUS WITTICH

Jetzt Platz sichern:

anzeigen.wittich.de

Buchen Sie

Ihren Ostergruß!



Ihre Medienberaterin vor Ort

Jeannette Kist berät Sie gerne.
0170 2828681 | j.kist@wittich-herzberg.de



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäude-Telle abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: **Feuerwehr: 112**
Polizei: 110
Rettungsdienst: 112



Strom: _____
 Gas: _____
 Wasser: _____
 Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



Wetter
App vom Deutschen Wetterdienst



Meine Pegel
App der Bundesagentur für Wasserbau
publiert in Deutschland



Hochwassergefahrst
App des LfLW
Sachsen-Anhalt

Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)
 Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
 Telefon: +49 (0)391 581 - 1634

Weitere Informationen

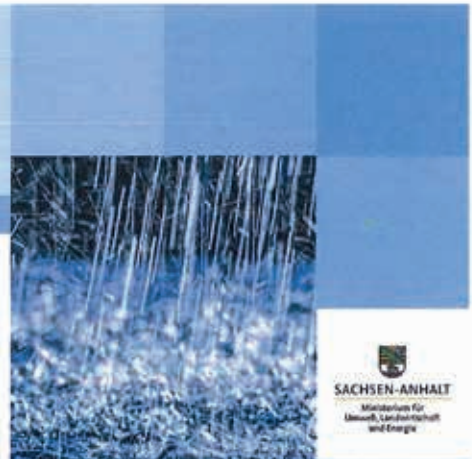
- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg
 Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391 - 567 1964
 E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Baulicher Bevölkerungsschutz;
 State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com *Stand 07/2018*



SACHSEN-ANHALT
 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Starkregen und Sturzfluten

Was tun?



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regeneignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkregenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wextersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Flüsse in Wuppertal“, (www.wuppertal.de unter Hochwassermanagement) (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industriefläche
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebaute Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen
- **Maßnahmen zum Objektschutz**
 Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser**Akteure:** Grundstückseigentümer

- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
 z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
 Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)

RENATURIERUNGSPROJEKT UMGESETZT

Auf der letzten Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hedersleben, im Frühjahr diesen Jahres, wurde beschlossen, die eingenommenen Jagdpachtgelder für naturverbessernde Massnahmen in der Gemarkung einzusetzen.

Von der Gemeinde Hedersleben wurde hierfür eine Teilfläche des Feldweges, welcher direkt zum Hakel führt, bereitgestellt. Nach Absprache mit dem Bewirtschafter der angrenzenden Flächen, der Agrargenossenschaft Hedersleben e.G., begann Anfang Oktober die Errichtung eines Wildschutzaunes, um die vorgesehene Fläche. Der Zaun ist zur Vermeidung von Schäden durch Wildtiere an den Jungpflanzen notwendig und wird nach erfolgreichem Anwachsen der Neuanpflanzung später wieder entfernt.

Am letzten Oktoberwochenende konnten nun die Bäume und Sträucher auf einer Fläche von 300 Meter Länge und 8 Meter Breite also ca. 2.400 Quadratmeter, durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft, der Jäger-

schaft und zahlreichen Helfern, eingepflanzt werden.

Das Pflanzgut, 30 Bäume (verschiedene Obstsorten) und 398 einheimische Sträucher lieferte die Gärtnerei Fehse aus Hedersleben. An dieser Stelle danken wir nochmals der Firma Fehse für ihre fachliche Beratung und tatkräftige Unterstützung bei den Pflanzarbeiten. Auch Herrn Jürgen Fürste gilt unser besonderer Dank für die Mithilfe bei den ausgeführten Arbeiten. Herr Fürste zeichnete schon zu DDR-Zeiten verantwortlich für die Neuanlage von Windschutzstreifen.

Der Aufwand für diese Renaturierung wird in vollem Umfang von der Jagdgenossenschaft Hedersleben getragen und soll zeigen, die Jagd und aktiver Naturschutz gehen Hand in Hand. Es ist ein Beitrag zur Verbesserung unseres natürlichen Lebensumfeldes und ein Baustein zum Klimaschutz, direkt vor Ort.

Wir danken nochmals allen Helfern für Ihre Zeit und Unterstützung bei der Umsetzung dieses Projektes.

Damit dieses neu entstehende Biotop seinen vollen Nutzen für die Niederwild- und Vogelpopulation entfalten kann, bedarf es auch im Nachgang natürlich noch weiterer Pflege und Betreuung durch die Initiatoren.

*Jagdgenossenschaft Hedersleben
Adolf Speck, René Schwarz (Vorstand der Jagdgenossenschaft Hedersleben)*



Vorläufiger Veranstaltungskalender 2024

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
09.03.2024	18:00 Uhr	Ball der Vereine	Mehrzweckhalle Groß Quenstedt
30.04.2024	18:00 Uhr	Fackelumzug mit anschließendem Maifeuer	Platz Kirchstraße/Hauptstraße dann Schützenplatz
01.05.2024	10:00 Uhr	Sportfest bzw. Maiturnier des TSV Germania 1990 e. V.	Sportplatz Groß Quenstedt
07. - 09.06.2024		888-Jahr-Feier mit Volksfest	Dorfanger Groß Quenstedt
25.08.2024	14:00 Uhr	Grillnachmittag des Förderverein Mehrzweckhalle Groß Quenstedt	Mehrzweckhalle Groß Quenstedt
13. - 15.09.2024		Reit- und Fahrturnier	Wiese in der Heerstraße
28.09.2024	14:00 Uhr	Erntedankfest	„Robra's Hof“, Hauptstraße 22
05.10.2024		Oktoberfest des TSV	Mehrzweckhalle Groß Quenstedt
01.12.2024	16:00 Uhr	Weihnachtsbaumglühen	Platz vor „Alter Schule“, Schulweg
06. - 08.12.2024		Kleintierzuchtausstellung	Mehrzweckhalle Groß Quenstedt
26.12.2024	17.00 Uhr	Feuerzangenbowle	Jugendtreff Groß Quenstedt

Sonstiges

Nr. B 018 / 2024
Magdeburg, 1.2.2024

Beratung zu SED-Unrecht für Halberstadt und den Landkreis Harz

**22.02.2024 von 10 bis 16 Uhr, Rathaus Halberstadt,
Holzmarkt 1**

Opfer des SED-Unrechts haben Anspruch auf Linderung ihres Leids.

Die Liste des Unrechts ist lang: politische Haft, Zersetzung, grundlose Einweisung in Heime oder Anstalten, Zwangsaussiedlungen, Enteignungen, Verweigerung von Bildungswegen und Schulabschlüssen, Staatsdoping und vieles mehr. Für Halberstadt und den Landkreis Harz bietet die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt wieder in Kooperation mit der Stadt Halberstadt Beratungen besonders zu diesen Themen an: strafrechtliche und berufliche Rehabilitation, Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden, psychosoziale Unterstützung, Einsichtnahme in die Stasi-Akten. In der Beratung erhalten Betroffene auch Unterstützung in der Aufarbeitung ihrer eigenen politischen Verfolgung.

Besonders wichtig für die Betroffenen: Der Bundestag hat 2019 die Fristen für Rehabilitierungsanträge aufgehoben und das Leistungsspektrum erweitert. Die Beratungen sind individuell und selbstverständlich vertraulich.

Da die Beratung in Einzelgesprächen erfolgt ist eine vorherige Anmeldung zwingend erforder-

lich. Für die Anmeldungen gelten die üblichen Bürozeiten.

Kurzfassung für den Veranstaltungskalender:

Beratung für Opfer von SED-Unrecht durch die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur: Der nächste Beratungstermin für Halberstadt und den Landkreis Harz findet im Rathaus Halberstadt, kleiner Sitzungssaal, II. OG, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, am 22.02.2024 von 10 bis 16 Uhr statt.

Eine Anmeldung ist unter Telefon 0391 / 5 60-15 05 oder E-Mail (info@lza.lt.sachsen-anhalt.de) erforderlich.

Weitere Informationen unter:

<https://aufarbeitung.sachsen-anhalt.de>

Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Kontakt: Schleinufer 12, 39104 Magdeburg

Telefon: 03 91 / 5 60-15 01

Telefax: 03 91 / 5 60-15 20

E-Mail: info@lza.lt.sachsen-anhalt.de

Internet:

<https://aufarbeitung.sachsen-anhalt.de>



Ditfurt

05.03. Frau Sattler, Marlies zum 80. Geburtstag
12.03. Frau Heise, Marlis zum 70. Geburtstag
30.03. Herr Kühn, Wolfgang zum 70. Geburtstag

Groß Quenstedt

06.03. Herr Koschwitz, Günther zum 90. Geburtstag
19.03. Frau Rusetzky, Ruth zum 95. Geburtstag
22.03. Herr Hotopp, Ernst zum 80. Geburtstag
26.03. Frau Hinneburg-Lang, Inge zum 70. Geburtstag
30.03. Frau Spillecke, Roswitha zum 80. Geburtstag
30.03. Frau Hartwig, Hannelore zum 70. Geburtstag

Harsleben

01.03. Frau Brauckhoff, Bärbel-Kathrine zum 80. Geburtstag
01.03. Frau Ohnesorge, Hiltraud zum 75. Geburtstag
04.03. Frau Rütting, Christine zum 70. Geburtstag
13.03. Herr Müller, Lothar zum 75. Geburtstag
23.03. Frau Heine, Monika zum 75. Geburtstag
24.03. Frau Spanuth, Edeltraud zum 85. Geburtstag
25.03. Frau Hildebrandt, Gerda zum 85. Geburtstag
25.03. Frau Rohrbach, Brigitte zum 70. Geburtstag
29.03. Frau Fischer, Edith zum 85. Geburtstag

Hedersleben

08.03. Herr Eitze, Siegfried zum 80. Geburtstag
10.03. Herr Flaschel, Hans-Joachim zum 70. Geburtstag
11.03. Frau Andres, Sieglinde zum 70. Geburtstag
13.03. Frau Wellhausen, Ilse zum 90. Geburtstag
13.03. Frau Alsleben, Ingrid zum 70. Geburtstag
19.03. Herr Bethmann, Manfred zum 75. Geburtstag

Schwanebeck

14.03. Herr Kreißig, Jürgen zum 75. Geburtstag
21.03. Herr Hucke, Manfred zum 70. Geburtstag
28.03. Frau Peters, Traute zum 85. Geburtstag
30.03. Frau Schollbach, Waltraud zum 85. Geburtstag

Hausneindorf

01.03. Herr Nelischer, Gesa zum 85. Geburtstag
01.03. Frau Spengler, Christine zum 75. Geburtstag
02.03. Herr Krause, Lothar zum 80. Geburtstag
02.03. Herr Rapmund, Detlef zum 70. Geburtstag
21.03. Herr Grünwald, Hans-Werner zum 80. Geburtstag

Wedderstedt

03.03. Herr Wunner, Karl-Heinz zum 80. Geburtstag
19.03. Frau Böhmert, Erika zum 95. Geburtstag
26.03. Frau Müller, Ingrid zum 75. Geburtstag
27.03. Frau Lankotsch, Renate zum 70. Geburtstag

Wegeleben

08.03. Frau Stroschein, Margot zum 90. Geburtstag
08.03. Frau Höpner, Jutta zum 75. Geburtstag
12.03. Frau Eitner, Hildegard zum 95. Geburtstag
13.03. Frau Ulbrich, Elisabeth zum 90. Geburtstag
16.03. Herr Holschumacher, Rudi zum 70. Geburtstag
19.03. Herr Mentz, Ulrich zum 70. Geburtstag

Deesdorf

17.03. Herr Jülich, Jürgen zum 70. Geburtstag
23.03. Frau Kautzsch, Barbara zum 80. Geburtstag

Rodersdorf

11.03. Frau Wiekert, Irmtraud zum 70. Geburtstag

ORTE DER REPRESSION In Sachsen-Anhalt 1945-1989



Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de





Ehejubiläum

Ditfurt

20.03. zum 50. Hochzeitstag

Herr Rudloff, Jürgen und Frau Rudloff, Sonja

Hedersleben

28.03. zum 60. Hochzeitstag

Herr Görns, Ronald und Frau Görns, Ilona

Schwanebeck

22.03. zum 50. Hochzeitstag

Herr Weber, Dieter und Frau Weber, Helga

Heteborn

29.03 zum 50. Hochzeitstag

Herr Witzenhausen, Dieter und Frau Witzenhausen, Hannelore